

- L E S E F A S S U N G -

Neufassung der Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – Vom 20. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. 2017 S. 62)

geändert durch:

Satzung vom 21. Januar 2022 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 11)

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Die Studierenden erhalten eine intensive Hochschulbildung in den Hauptaufgabenfeldern von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren. Die grundlegenden Module des Studienganges werden durch die Auswahl von Vertiefungsmodulen ergänzt und somit eine Basis für eine erfolgreiche Anwendung dieser Ingenieurwissenschaft im späteren Berufsleben gelegt.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Bauingenieurwesen verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Abschnitt II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den ingenieurtechnischen und normativen Grundlagen des Bauingenieurwesens. Sie sind mit der Vielfalt der an den Planungs- und Ausführungsprozessen beteiligten Akteure sowie mit den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

und Schwerpunkten des Bauingenieurwesens vertraut. Weiterhin ist die gesellschaftliche Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren bekannt.

- (2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie methodische, lösungsorientierte Ansätze daraus ableiten. Somit sind sie in der Lage, ingenieurtechnische Problemstellungen unter Anwendung der jeweils gültigen Regelwerke zu lösen und Alternativen abzuwägen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.
- (4) Durch den Erwerb ingenieurtechnischer Fachkenntnisse sowie zusätzlicher berufsrelevanter Fertigkeiten und Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen, neben der Berufsfähigkeit, für einen weiterführenden Masterstudiengang qualifiziert. Die berufliche Tätigkeit findet klassischerweise in Ingenieurbüros, Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Verwaltungen (u. v. m.) statt.

§ 5

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage zu denken und zu arbeiten. Zudem bereitet das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieurbereich vor, wofür die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse vermittelt werden.
- (2) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 150 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 - 6	150
Wahlpflichtmodule Vertiefung	5 - 6	20
Wahlmodule	5 - 6	10
Berufspraktikum	7	15
Bachelorseminar	7	3
Abschlussarbeit	7	9
Abschlusskolloquium	7	3
Gesamt:		210

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlpflichtmodule müssen aus einer obligatorisch zu wählenden Vertiefungsrichtung im Umfang von 20 LP gewählt werden. Davon muss ein Wahlpflichtmodul als Projekt im Umfang von 5 LP in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgewählt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt. Vertiefungsmodule werden einmal jährlich angeboten.

- (8) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 10 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.
- (9) Bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit muss die gewählte Vertiefungsrichtung vollständig nachgewiesen werden.

§ 6

Teilnahmebeschränkungen

- (1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:
 - 1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
 - 2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
 - 3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.
- (2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
 - 1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
 - 2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.
 - 3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
 - 4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekanntzugeben.
- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
 - 1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
 - 2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
 - 3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
 - 1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
 - 2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 7
Anwesenheitspflicht

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8
Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 10
Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Abschnitt III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 11

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 9 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

§ 12

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 1. wer im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 1. wer im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen ab dem dritten Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten und zweiten Fachsemester einschließlich des Vorpraktikums bestanden wurden. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des ersten und zweiten Fachsemesters nachbracht werden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

§ 13

Anmeldung

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.
- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgsemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel jeweils am Beginn eines Semesters.
- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

§ 14

Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.
- (2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und gegebenenfalls Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Für die Portfolioprüfungen gilt § 13 Absatz 5 PVO unverändert.

§ 15

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 16

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die Noten der Wahlmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 90 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 17

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

Abschnitt IV - Praktika

§ 18

Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Die oder der Studierende soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf der Baustelle verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.
- (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 40 Arbeitstage in Vollzeit.
- (3) Das Vorpraktikum soll nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters erbracht werden.

- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 19

Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 60 Arbeitstage in Vollzeit.
- (3) Die Teilnahme an dem Praktikumsseminar, welches nach Abschluss des Berufspraktikums folgt, ist obligatorisch.
- (4) Studierende müssen sich zu dem Praktikumsseminar frist- und formgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (5) Das Nähere über Gegenstand und Art des Berufspraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Satzung in geänderter Fassung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Vorpraktikum (40 Arbeitstage in Vollzeit) BB1040 *3)

Semester 1 und 2	ECTS-LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
	1. Sem.	Kompakt- wochen (kowo)			CAD (cad)		Ingenieurmathematik I					Bauphysik I (bphy1)					Baukonstruktion I					Technische Mechanik I					Baustoffe I				
		4 SWS SL *a) BB1110			2 SWS MP-P BB1170		4 SWS MP-K (90 min) BB1120					4 SWS MP-K (90 min) BB1130					4 SWS MP-PF BB1140					4 SWS MP-K (90 min) BB1150					4 SWS MP-K (90 min) BB1160				
Semester 3 bis 6 inkl. Vertiefung *1) *2) *3)	2. Sem.	Vermessung (verm)					Ingenieurmathematik II					Bauinformatik (binf)					Baukonstruktion II					Technische Mechanik II					Baustoffe II				
		4 SWS MP-K (90 min), SL *a) BB1210 (BB1211+BB1212)					4 SWS MP-K (90 min) BB1220					4 SWS MP-PF *a) BB1230					4 SWS MP-PF BB1240					4 SWS MP-K (90 min) BB1250					6 SWS MP-K (90 min), SL *a) BB1260 (BB1261+BB1262)				
	3. Sem.	Hydrologie und Wasserwirtschaft (hyw)					Stahlbau I (stb1)					Baustatik I (bst1)					Technischer Ausbau I					Baurecht (baur)					Baubetrieb				
Semester 7		4 SWS MP-K (90 min) BB1310					4 SWS MP-K (90 min) BB1320					4 SWS MP-K (90 min) BB1330					4 SWS MP-PF BB1340					4 SWS MP-K (90 min) BB1350					4 SWS MP-K (90 min), SL BB1360 (BB1361+BB1362)				
	4. Sem.	Hydromechanik (hyd)					Geotechnik I (geo1)					Verkehr I (ver1)					Massivbau I (mab1)					Holzbau I (holz1)					Mauerwerk- bau (mau)		Planungs- markt (plm)		
		4 SWS MP-K (90 min), SL *a) BB1410 (BB1411+BB1412)					6 SWS MP-K (90 min), SL *a) BB1420 (BB1421+BB1422)					4 SWS MP-K (90 min), SL BB1430 (BB1431+BB1432)					4 SWS MP-K (90 min) BB1440					4 SWS MP-K (90 min), SL BB1450 (BB1451+BB1452)					2 SWS MP-K (45 min) BB1460		2 SWS MP-P BB1470		
Semester 7	5. Sem.	Straßenbau I (str1)					Geotechnik II (geo2)					Massivbau II (mab2)					Vertiefungsmodul I					Vertiefungsmodul II					Wahlmodul I				
		4 SWS MP-K (90 min), SL BB1510 (BB1511+BB1512)					4 SWS MP-K (90 min) BB1520					4 SWS MP-K (90 min), SL BB1530 (BB1531+BB1532)					5 LP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung					5 LP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung					beliebiges 5 LP Modul der FHL oder anderer Hochschule BB2600				
	6. Sem.	Siedlungshygiene (shy)					Geotechnik III (geo3)					Bauwirtschaft (bauw)					Vertiefungsmodul III					Vertiefungs-Projekt					Wahlmodul II				
		4 SWS MP-PF BB1610					4 SWS MP-K (90 min) BB1620					4 SWS MP-P BB1630					5 LP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung					5 LP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung					beliebiges 5 LP Modul der FHL oder anderer Hochschule BB2700				
Semester 7	7. Sem.	Berufspraktikum (60 Arbeitstage in Vollzeit) und Praktikumsseminar															Bachelor- seminar (base)			Bachelorarbeit (6 Kalenderwochen) *4)										Bachelor- kolloquium (bk) *5)	
		1 SWS SL BB1050															3 SWS MP-V (15 min), SL *a) BB1710 (1711+1712)			Abschlussarbeit BB6000										Abschlusskolloquium BB8000	
	ECTS-LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

LEGENDE		Vertiefungsmodule Konstruktiver Ingenieurbau (VKI) je 5 LP					Vertiefungsmodule Tiefbau- und Umwelttechnik (VTU) je 5 LP					Vertiefungsmodule Baubetrieb (VBB) je 5 LP					
Modulprüfungen 1. MP-M mündliche Prüfung 2. MP-V Prüfungsvortrag 3. MP-K Klausur 4. MP-S Studienarbeit 5. MP-P Projektarbeit 6. MP-PF Portfolio		Massivbau III	(mab3)	4 SWS	MP-K (90 Min.) BB2010	SoSe	Wasserbau	(waba)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2210 (BB2211+BB2212)	SL	SoSe	Verfahrenstech. Tiefbau	(vtt)	4 SWS	MP-P *a) BB2410	SoSe
		Massivbau IV	(mab4)	4 SWS	MP-PF BB2020	WiSe	Ingenieurhydrologie	(ihy)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2220 (BB2221+BB2222)	SL	SoSe	Baumanagement	(bam)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2420 (BB2421+BB2422)	SL SoSe
		Stahlbau II	(stb2)	4 SWS	MP-PF BB2i	WiSe	Abwassertechnik	(awt)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2230 (BB2231+BB2232)	SL *a)	SoSe	Betriebswirtschaft	(bw)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2430	WiSe
		Holzbau II	(holz2)	4 SWS	MP-PF BB2040	SoSe	Verkehr II	(ver2)	4 SWS	MP-PF BB2240		WiSe	Sicherheitstechnik	(site)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2440	WiSe
		Stahlverbundbau	(svb)	4 SWS	MP-PF BB2050	WiSe	Straßenbau II	(str2)	4 SWS	MP-K (90 min) BB2250 (BB2251+BB2252)	SL *a)	WiSe	Projekt BB	(pbb)	1 SWS	MP-P BB2450	WiSe/SoSe
		Baustatik II	(bsta2)	4 SWS	MP-PF BB2060	WiSe	Unterirdisches Bauen	(uba)	4 SWS	MP-PF BB2260		WiSe					
		Tragwerkplanung/FEM	(twp)	4 SWS	MP-PF BB2070	SoSe	Projekt TU Wasser	(ptuw)	4 SWS	MP-P BB2270		WiSe					
		Bauphysik II	(bphy2)	4 SWS	MP-PF BB2080	SoSe/WiSe	Projekt TU Verkehr	(ptuv)	4 SWS	MP-P BB2280		SoSe					
		Projekt KI	(pki)	2 SWS	MP-P BB2090	SoSe/WiSe											
SL = Studienleistung																	
BfdL B = Beauftragter																	

- *1) Studie- und Prüfungsleistungen ab dem 3. Fachsemester können erst erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem 1. und 2. Fachsemester bestanden wurden.
- Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des 1. und 2. Fachsemesters nacherbracht werden.
- *2) Eine Vertiefung ist obligatorisch; Vertiefung = mind. 15 LP Vertiefungsmodul einer Vertiefungsrichtung sowie 5 LP Vertiefungs-Projekt der gleichen Vertiefungsrichtung.
- *3) Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters erbracht werden.
- *4) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 6. Fachsemesters zu erbringenden Leistungen.
- *5) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.
- *a) Anwesenheitspflicht